

1999-2019 : Schon 20 Jahre !



Norberto Birchler
Geschäftsführer

Die ARIF wurde am 15. März 1999 in Genf gegründet, und am 24. Dezember desselben Jahres erhielt sie die Genehmigung von der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG), der damaligen Aufsichtsbehörde, bevor die FINMA im Jahr 2009 geschaffen wurde.

Zehn Jahre später wurde die ARIF unter Anwendung ihrer Ständeregeln bei der spezifischen Aufsicht von Vermögensverwaltern aktiv. Wie wir im März 2009 an dieser Stelle geschrieben haben, «sind erhebliche Fortschritte erzielt worden, die es der ARIF ermöglichen, die Herausforderungen der kommenden Jahre zu meistern, angefangen mit der Integration der neuen Finanzmarktaufsicht (FINMA) am 1. Januar 2009 und der Umsetzung von Änderungen des GwG, die am 1. Februar 2009 in Kraft getreten sind, bis hin zur Selbstregulierung der Vermögensverwalter durch die erst kürzlich erfolgte Verabschiedung unserer bei der FINMA eingereichten Ständeregeln (CoD)».

Ein weiteres Jahrzehnt später stellt sich die ARIF nun einer neuen aufsichtsrechtlichen Herausforderung. Unter Berufung auf ihre Erfahrung mit EVV, aber auch mit Trustees und Handelsprüfern, wird die ARIF im Januar 2020 die Zulassung als Aufsichtsorganisation beantragen.

In den kommenden Monaten werden wir Gelegenheit haben, auf dieses Projekt zurückzukommen und den daraus resultierenden Paradigmenwechsel für die betroffenen ARIF-Mitglieder zu überprüfen. Die ARIF wird Sie während des gesamten Prozesses weiterhin informieren und unterstützen.

Welche Schlussfolgerungen können wir aus dem vergangenen Jahrzehnt ziehen? Die ARIF hat Verhaltensregeln für ihre Vermögensverwalter eingeführt und ihre Mitglieder weiterhin beaufsichtigt, indem sie die rigorosen und fairen Prozesse anwendet, die ihren Ruf begründen und welche die Anforderungen der FINMA vollumfänglich erfüllen.

Dem unermüdlichen Einsatz des Sekretariats ist es zu verdanken, dass die ARIF Jahr für Jahr ihre Ziele erreichen und somit den vom Gesetzgeber für SRO vorgesehenen Auftrag erfüllen konnte.

Das zwanzigste Jahr des Bestehens der ARIF war geprägt von Massnahmen, die unsere Mitglieder dabei unterstützen sollen, sich bestmöglich auf die Zukunft vorzubereiten: die mit dem Institut supérieur de formation bancaire (ISFB) abgeschlossene strategische Partnerschaft im Aus- und Weiterbildungsbereich, ausserordentliche Veranstaltungen zu den aktuellen Gesetzesentwicklungen (u.a. FIDLEG/FINIG) und natürlich die Gründung der OSIF, jener Einrichtung, welche die dem GwG unterstellten Finanzinstitute beaufsichtigen wird.

Dank dem Know-how, das die ARIF in zwei Jahrzehnten praktischer Aufsicht und insbesondere in einem Jahrzehnt der Überwachung der Eckwerte für EVV erworben hat, aber auch dank einem Vorstand aus qualifizierten Mitgliedern sowie einem ebenso engagierten wie effizienten Sekretariat wird die ARIF auch weiterhin über die Interessen und die Integrität ihrer derzeitigen und künftigen Mitglieder wachen können. Dies selbstverständlich immer unter Einhaltung der Sorgfaltspflichten und der Gewährleistung einer einwandfreien Tätigkeit sowohl für Mitglieder, die nur dem GwG unterstellt bleiben, als auch für diejenigen, die ab Januar 2020 dem FIDLEG/FINIG unterliegen werden.

Dank für Ihr Vertrauen !

INHALT

- Ausbildungsprogramm 2019-2020
- Stellungnahme der ARIF zur Änderung des GwG und zu weiteren Gesetzesbestimmungen
- FATF hat ihre Bekanntgabe aktualisiert
- Fintech-Bewilligung
- Übergangsfristen FIDLEG/FINIG
- Vorstellung der neuen Mitglieder des ARIF-Vorstands



Les Rencontres de l'ARIF

sous forme de **Déjeuner-débat**

“ Bilan d'étape sur l'échange automatique de renseignements (EAR) ”

Orateur invité : Sergio Uldry
Associé, Geissbühler Weber & Uldry

16 avril 2019
12h⁰⁰ - 14h⁰⁰
Métropole Genève
Places limitées

Tarif TTC :
CHF 71.- (membres)
CHF 91.- (non-membres)

Inscription sur :
www.arif.ch

Les bonnes idées peuvent parfois
vous prendre en déjeuner

Ausbildungsprogramm 2019-2020

2019					
E	20 March 2019	CoD	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
D	28. März 2019	C	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
E	4 April 2019	B	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	8 May 2019	C	2 pm - 5 pm	Lausanne	«Legislative developments in progress»
F	15 mai 2019	B	9h. - 17h.	Lausanne	Formation de base - LBA
F	13 juin 2019	C	14h. - 17h.	Genève	«Responsible LBA et organisation interne LBA»
F	19 juin 2019	C	13h30 - 17h30	Genève	«Audits LBA et CoD»
E	11 September 2019	B	9 am - 5 pm	Lausanne	Basic training - MLA
F	11 octobre 2019	CoD	13h30 - 17h30	Genève	Formation de base - CODE DE DEONTOLOGIE
F	21 novembre 2019	C	14h. - 17h.	Genève	«LBA 2020 et nouvelles ordonnances OSFin/OEFin»
E	28 November 2019	C	2 pm - 5 pm	Geneva	«MLA 2020 and new ordinances FinSO/FinIO»
F	12 décembre 2019	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA

2020					
F	23 janvier 2020	C	14h. - 17h.	Lausanne	Formation continue LBA ◆
E	27 February 2020	CoD	1:30 - 5:30pm	Geneva	Basic training - CODE OF DEONTOLOGY
E	4 March 2020	B	9 am - 5 pm	Geneva	Basic training - MLA
I	1 aprile 2020	C	14 alle 17 ore	Lugano	«LRD 2020 e nuove ordinanze OSerFi/OIsFi»
D	2. April 2020	B	9 Uhr - 17 Uhr	Zürich	Grundausbildung - GwG
D	3. April 2020	C	9 Uhr - 12 Uhr	Zürich	«GwG 2020 und neue Verordnungen FIDLEV/FINIV»
F	6 mai 2020	B	9h. - 17h.	Genève	Formation de base - LBA
F	19 mai 2020	C	14h. - 17h.	Genève	Formation continue LBA ◆
E	3 June 2020	C	2 pm - 5 pm	Geneva	MLA continuous training ◆
F	16 juin 2020	C	13h30 - 17h30	Lausanne	«Audits LBA et CoD»

F	auf Französisch	B	GwG-Grundausbildung
D	auf Deutsch	C	GwG-Weiterausbildung
E	auf Englisch	CoD	CoD-Grundausbildung
I	auf Italienisch	◆	Thema zu definieren

Das Gütesiegel CWMA (Certified Wealth Management Advisor) wurde 2016 von den Schweizer Banken zum Berufsstandard für ihre Vermögensverwalter erhoben. Unter Vorwegnahme der in den neuen Gesetzen über Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute (FIDLEG/FINIG) geforderten Aus- und Weiterbildungspflicht für EVV ab 2020 bietet die ARIF diesen Finanzintermediären die Möglichkeit, bereits jetzt mit einem Ausbildungs-/Zertifizierungsprogramm zu beginnen.



Rechtliche Entwicklung

Stellungnahme der ARIF zur Änderung des GwG und zu weiteren Gesetzesbestimmungen

(ARIF - 21.09.2018)

Auszug :

Artikel 305ter Absatz 2 StGB

Als Selbstregulierungsorganisation mit 20 Jahren Erfahrung in der Bekämpfung der Geldwäscherei lehnen wir die geplante Streichung von Art. 305ter Abs. 2 StGB entschieden ab.

Die rechtliche Auslegung des Begriffs des «begründeten Verdachts» in Artikel 9 GwG hängt von der Rechtsprechung ab, das heisst von der Behörde, die sich mit den jeweiligen Fällen befasst, und ist somit weder allgemeingültig noch im Gesetzestext verankert. Das Bundesgericht könnte in anderen Fällen je nach Zusammensetzung des bundesgerichtlichen Spruchkörpers zu einer unterschiedlichen Auslegung gelangen.

Abgesehen von diesem offensichtlichen Mangel im Gesetzestext, ist es nicht Sache der Justiz, das Recht zu ändern, insbesondere nicht im Bereich des Strafrechts, wo das Legalitätsprinzip strikt einzuhalten ist.

Abgesehen davon ist die im Erläuternden Bericht des EFD erwähnte Auslegung bestimmter Entscheide des Bundesgerichts höchst fragwürdig, da dieses keine Untergrenze für die Meldepflicht festgelegt hat.

Die im Erläuternden Bericht zitierten Entscheide SK.2014.14 und SK.2017.74 des Bundesstrafgerichts, einer unteren Beschwerdeinstanz, enthalten lediglich Obiter Dicta unter Verweis auf einen älteren Entscheid des Bundesgerichts, 4A_313/2008. Dabei handelt es sich um eine Zivilsache, die unter dem Blickwinkel der minimalen Legitimität einer Meldung und der sich daraus ableitenden zivilrechtlichen Haftung beurteilt wurde, und nicht unter dem Blickwinkel einer minimalen Vorgabe hinsichtlich der Meldepflicht und der sich daraus ergebenden strafrechtlichen Konsequenzen - etwas, was das Bundesgericht bis zum heutigen Tag nicht getan hat.

Die Beibehaltung von Artikel 305ter Absatz 2 StGB erscheint uns als extrem wichtig, um Zweifelsfälle oder allfällige Gewissenskonflikte des Finanzintermediärs auszuräumen; der Begriff des begründeten Verdachts bleibt für Laien, Nichtjuristen, aber auch für Finanzintermediäre äusserst schwammig.

Ausserdem ist der Erläuternde Bericht widersprüchlich: Einerseits will er die Meldepflicht auf jedes beliebige Verdachtsmoment und jeden Zweifelsfall ausdehnen, gleichzeitig postuliert er aber, dass mit der Streichung von Artikel 305ter Absatz 2 StGB die Zahl der relevanten Meldungen an die MORS steigen wird.

Es ist indessen belegt, dass die MORS überlastet ist und die Bearbeitungszeit manchmal länger als ein Jahr dauert.

Deshalb ist es extrem wichtig, dass das duale Meldesystem beibehalten wird – die Meldepflicht bei einem begründeten Verdacht, der auf schwerwiegenden und potenziell relevanten Sachverhalten beruht, und das Melderecht, mit dem auch ein nicht ausgeräumter Anfangsverdacht und unklare Verdachtsmomente gemeldet werden können – will man die MORS nicht mit einer Meldewelle überfluten.

Diese Stellungnahmen der ARIF finden Sie auf unserer Website : www.arif.ch/prises_de_position.htm

FATF hat ihre Bekanntgabe aktualisiert

(FINMA - 27.02.2019)

Die Financial Action Task Force (FATF) hat an ihrer Plenarsitzung im Februar 2019 ihre Bekanntgabe zu Hochrisiko- und nicht kooperativen Ländern aktualisiert :

- Public Statement - 22 February 2019
- Improving Global AML/CFT Compliance: On-going Process

Die FATF ist ein internationales Gremium, das Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung entwickelt und fördert. Die Schweiz ist eines der FATF-Mitgliedsländer. Basierend auf den Ergebnissen der International Co-operation Review Group (ICRG) der FATF können Hochrisiko- und nicht kooperative Länder in einem der zwei Dokumenten öffentlich bekannt gemacht werden, die von der FATF dreimal jährlich veröffentlicht werden.

Die FINMA fordert alle Finanzintermediäre auf, die FATF-Informationen in ihren Risikomanagementstrategien zu berücksichtigen. Von anerkannten Selbstregulierungsorganisationen erwartet die FINMA, dass sie ihre Mitglieder informieren.

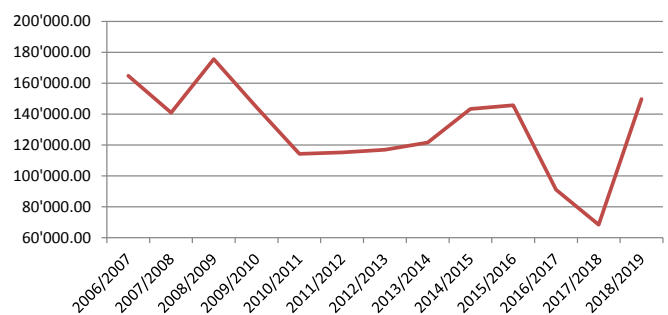
Fintech-Bewilligung

(FINMA - 10.12.2018)

Das Parlament hat zur Innovationsförderung mit Art. 1b Bankengesetz eine neue Bewilligungskategorie – die sogenannte Fintech-Bewilligung – geschaffen. Institute mit dieser Bewilligung können ab Januar 2019 Publikumseinlagen im Wert von bis zu 100 Millionen Schweizer Franken entgegennehmen, ohne diese anzulegen oder zu verzinsen. Sie unterstehen analog zu allen anderen Finanzintermediären aber dem Geldwäschereigesetz. Die FINMA führt die entsprechenden Sorgfaltspflichten in der Geldwäschereiverordnung-FINMA aus und führte dazu eine Anhörung durch. Die revidierten Bestimmungen sind am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Bei der Bekämpfung der Geldwäscherei sollen grundsätzlich weiterhin für alle Finanzinstitute vergleichbare Sorgfaltspflichten gelten. Da die Änderungen im Bankengesetz aber insbesondere kleine Institute betreffen, gewährt die FINMA bei tiefen Risiken und tiefem Bruttoertrag organisatorische Erleichterungen.

Da die von der FINMA erhobene SRO-Aufsichtsabgabe zwischen 2017 und 2018 um mehr als 100 % gestiegen ist, sah sich die ARIF gezwungen, den Steuersatz von 10 % auf 15 % anzuheben, d.h. auf das bis 2012 geltende Niveau. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die ARIF diesen Satz bei Senkungen der Abgabe stets reduziert hatte. (Diagramm: Entwicklung der SRO-Aufsichtsabgabe der FINMA)



Ordentliche GV vom 7. November 2019

Die 21. ordentliche Generalversammlung der ARIF wird am Donnerstag 7. November 2019, um 17.00 Uhr, im Hotel Metropole, in Genf stattfinden.

Übergangsfristen FIDLEG/FINIG

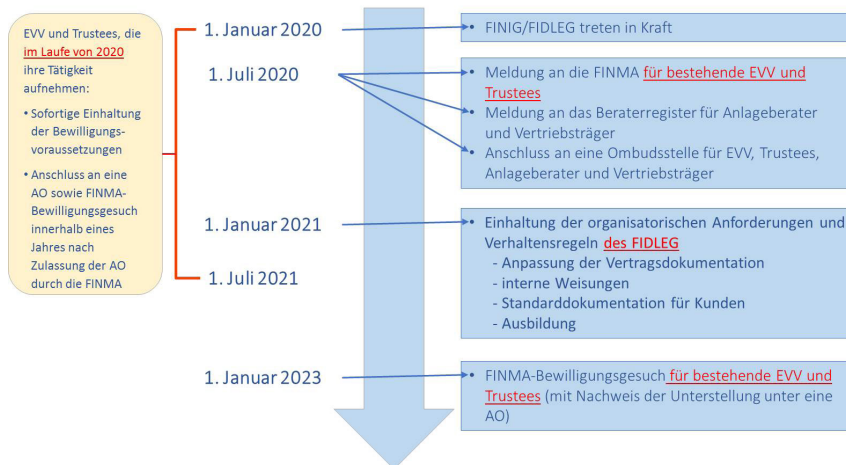
Der Verordnungsentwurf FINIV sieht vor, dass unabhängige Vermögensverwalter (UVV) und Trustees zunächst den Nachweis der Unterstellung unter eine AO erbringen müssen, auf den sie Anspruch haben, wenn ihre internen und organisatorischen Vorgaben die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der Pflicht zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen des FIDLEG.

In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass die FINMA Verordnungen erlässt oder gar Musterbewilligungsgesuche bereitstellt, in denen die von den UVV und Trustees einzureichenden Angaben und Dokumente erläutert werden.

Was die Übergangsfristen anbelangt, so haben die bestehenden UVV und Trustees sechs Monate Zeit, um sich bei der FINMA zu melden, und drei Jahre, um ein Bewilligungsgesuch zu stellen. Die unabhängigen Vermögensverwalter sollten jedoch daran denken, dass sie bis zum 1. Januar 2021 die im FIDLEG festgelegten Regeln, insbesondere die Verhaltensregeln und die organisatorischen Anforderungen, einhalten müssen und bereits jetzt damit beginnen sollten, sich entsprechend zu organisieren.

Was die Trustees angeht, so hat der Erläuternde Bericht eine willkommene Klarstellung gebracht, da er präzisiert, dass Trustees nicht den Pflichten des FIDLEG unterliegen, es sei denn, ihre Tätigkeit umfasst [...] die Vermögensverwaltung.

Übergangsfristen und zu ergreifende Massnahmen



Stéphanie Hodara El Bez zum Verordnungsentwurf FINIV und FIDLEG: Welche Auswirkungen haben die Vermögensverwalter von Individualvermögen und die Trustees zu erwarten?

Vorstellung der neuen Mitglieder des ARIF-Vorstands



Géraldine Badel Poitras ist Partnerin der Kanzlei Gillioz Dorsaz & Associés, die auf Gesellschaftsrecht und auf die Reglementierung von Finanzintermediären spezialisiert ist. Sie erwarb das Anwaltspatent des Kantons Genf im Jahr 1996. Sie besitzt das Diplom als geprüfte Börsenmaklerin in Kanada und ist seit 2013 Fachmitglied TEP der Society of Trust and Estate Practitioners (STEP).

Somit blickt Géraldine Badel Poitras auf über 20 Jahre Erfahrung zurück, davon war sie 17 Jahre als In-house-Anwältin für internationale Finanzkonzerne in der Schweiz und in Kanada tätig.

Die frühere Chefin des Rechtsdienstes berät heute Finanzintermediäre insbesondere bei der Due Diligence von Portfolios, bei der Umsetzung ihrer Compliance-Tätigkeit, der Redaktion interner Richtlinien, der firmeninternen Weiterbildung und der Anpassung von Vertragsdokumenten an neue Vorschriften. Géraldine fungiert als Teamleiterin im Rahmen der Bereinigung von Reglementen und vertritt ihre Kunden in Verfahren der FINMA oder in Rechtsangelegenheiten im Finanzbereich. Sie berät ihre Kunden bei traditionellen Investitionsprojekten oder in Bezug auf die neuen Technologien.

Ihre reiche Erfahrung brachte sie zuerst als Untersuchungsbeauftragte ein und seit dem 15. November 2018 wirkt sie nun im Vorstand der ARIF mit.

Daniel Martineau hatte Führungspositionen bei grossen Treuhandgesellschaften in Kanada inne, bevor er bei der Coutts International Private Bank in Nassau, Jersey und Genf tätig wurde.

Heute ist er Executive Chairman von Summit Trust

International SA, einem Mitglied der Sanlam Group, einer führenden Finanzdienstleistungsgruppe mit Sitz in Südafrika.

Nach dem Studium an der University of Western Ontario in London, Kanada, erwarb er anschliessend einen Master in Business Administration an der University of Miami.

Daniel Martineau ist Mitglied des Financial Planning Institute of Canada und der Society of Trust and Estate Practitioners (STEP). Er ist Mitbegründer der Swiss Association of Trust Companies (SATC) und Mitglied der Redaktion von WealthBriefing.

Er spricht regelmässig an Konferenzen im Bereich Trusts und trat 2018 als Untersuchungsbeauftragter in die ARIF ein, bevor er am 13. Februar 2019 in den Vorstand aufgenommen wurde.



IMPRESSUM

Newsletter: 2 Ausgaben pro Jahr, Vertrieb über E-Mail, bei Bedarf Ausdruck auf Papier.

Herausgeber: Association Romande des Intermédiaires Financiers (ARIF), 8 Rue de Rive, 1204 Genf.

Chefredaktor: Norberto BIRCHLER (Direktor)

Redaktoren: Mitglieder des ARIF-Vorstands

Konzept: Alain SAINT-SULPICE

Postadresse: Postfach 3178 - 1211 Genf 3

Tel. +41.22.310.07.35 **Fax** +41.22.310.07.39